

Fragen und Antworten zur Umsetzung der Ergänzungshilfen-Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 154 Abs. 3 Satz 1 SGB XI

(Stand 15.03.2023)

Nr.	Frage	Antwort
1	Bei welcher Pflegekasse sind die Anträge auf Ergänzungshilfen zu beantragen?	Eine Übersicht über die in den jeweiligen Ländern zuständigen Pflegekassen einschließlich der Kontaktdaten ist auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.
2	Wann endet die Frist von 15 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Ergänzungshilfen-Richtlinien für die Antragstellung für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023?	Die Frist für die Anträge für die Ergänzungshilfen für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 endet grundsätzlich am 22.03.2023. Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin und Mecklenburg-Vorpommerns am 08.03.2023 endet die Frist dort am 23.03.2023.
3	Was ist, wenn bei Folgeanträgen der 15. des Folgemonats auf ein Wochenende oder Feiertag fällt?	Wenn der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, endet die Antragsfrist in diesen Fällen am folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag).
4	Kann die Ergänzungshilfe rückwirkend für zurückliegende Monate geltend gemacht werden?	Eine rückwirkende Geltendmachung der Ergänzungshilfen ist ausschließlich bei der erstmaligen Beantragung (siehe Frage 2) rückwirkend für die Monate Oktober 2022 bis Februar 2023 möglich. Für die Folgemonate ab März 2023 kann die Ergänzungshilfe ausschließlich für den Vormonat geltend gemacht werden. Beispiel: Antrag für Ergänzungshilfe für März 2023 ist bis spätestens am 17.04.2023 (der 15.04.2023 ist ein Samstag) zu stellen. Danach ist keine Geltendmachung der Ergänzungshilfe für März 2023 möglich.



Nr.	Frage	Antwort
5	Wann gelten Anträge als vollständig gestellt?	<p>Es muss das vom GKV-Spitzenverband bereitgestellte und unterzeichnete Antragsformular vorliegen mit den Angaben gemäß Ziffer 3 Abs. 3 bis 9 der Ergänzungshilfen-Richtlinien sowie die entsprechenden Nachweise gemäß Ziffer 5 der Ergänzungshilfen-Richtlinien.</p> <p><u>Bei vor dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • monatliche Abschlagszahlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für März 2022 ○ Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate • Abrechnung nach monatlichem Verbrauch <ul style="list-style-type: none"> ○ Abrechnung für Monat März 2022 ○ Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch • Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete März 2022 ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate ○ Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden. <p><u>Bei nach dem 31.03.2022 zugelassenen Pflegeeinrichtungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • monatliche Abschlagszahlung <ul style="list-style-type: none"> ○ Einen Nachweis des Energieversorgers, über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Nachweis über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate • Abrechnung nach monatlichem Verbrauch

Nr.	Frage	Antwort
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Einen Nachweis des Energieversorgers über die Höhe der monatlichen abschlägigen Brutto-Vorauszahlungen für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Abrechnung für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate bezogen auf den tatsächlichen Verbrauch ● Energiekosten sind Bestandteil der Bruttomiete <ul style="list-style-type: none"> ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten in der Bruttomiete für Februar 2022, die die Pflegeeinrichtung bei Abschluss eines Vertrages am 15.02.2022 hätte zahlen müssen. ○ Nachweis über den Anteil der Energiekosten für den beantragten Monat bzw. die beantragten Monate ○ Ggf. muss dies mit einem Nachweis des Energieversorgers belegt werden. ● Bei einer Spitzabrechnung ist zusätzlich zum Antragsformular die Jahresrechnung einzureichen. ● Gegebenenfalls Belege für öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen ● In Einzelfällen sind auf Verlangen der Pflegekasse weitere für die Berechnung der Ergänzungshilfe erforderliche Nachweise einzureichen.
6	Was ist, wenn die Nachweise (z. B. die Rechnung des Energieversorgers) erst nach dem 15. des Folgemonats vorliegen?	<p>Es ist in jedem Fall ein Antrag bis zum 15. des Folgemonats mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Angaben und Nachweisen bei der zuständigen Pflegekasse einzureichen. Der Antrag gilt dann als fristgerecht gestellt. Sofern es der Pflegeeinrichtung begründbar (also aus Umständen, die sie nicht zu verantworten hat) nicht möglich ist, bei der Beantragung ergänzende Nachweise mitzubringen, können diese für die Auszahlung der Ergänzungshilfen relevanten Nachweise nachgereicht werden. Im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Nachweise nachgereicht werden. Nach Erhalt der noch fehlenden Nachweise sind diese unverzüglich bei der Pflegekasse nachzureichen. Die Vierwochenfrist für die Auszahlung der Ergänzungshilfen beginnt erst, nachdem die zum jeweiligen Antrag zugehörigen Nachweise der zuständigen Pflegekasse vollständig vorliegen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
7	Ist ein Antrag auch dann zu stellen, wenn sich keine Differenz zwischen dem Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 und dem aktuellen Antragsmonat ergibt?	In diesem Fall ist kein Antrag zu stellen. Sobald sich jedoch die Energiekosten im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 erhöhen, ist ein Antrag unter Berücksichtigung der Antragsfrist zu stellen.
8	Wie ist der Antrag zu stellen, wenn sich eine vollstationäre Pflegeeinrichtung und eine Kurzzeitpflege- / Tagespflegeeinrichtung mit jeweils eigenem Versorgungsvertrag im selben Gebäude befinden?	Es muss jeweils pro Pflegeeinrichtung ein eigener Antrag gestellt werden. Sofern nur ein Energieversorgungsvertrag für alle Versorgungsangebote besteht, ist eine prozentuale Zuordnung entsprechend der Quadratmeterzahl der jeweiligen anspruchsberechtigten Pflegeeinrichtung vorzunehmen.
9	Müssen für „Komplexeinrichtungen“, in denen verschiedene Versorgungsangebote „unter einem Dach“ angeboten werden, mehrere Anträge gestellt werden?	Entscheidend für die Antragsstellung ist, ob ein eigener Versorgungsvertrag vorliegt. Wenn unter einem Versorgungsvertrag verschiedene Versorgungsangebote zusammengefasst werden, muss dennoch nur ein Antrag gestellt werden.
10	Können die Energiekosten für Verwaltungsgebäude von Pflegeeinrichtungen geltend gemacht werden, die räumlich vom Gebäude der Pflegeeinrichtung getrennt sind?	Nein, ein Anspruch auf Ergänzungshilfe besteht nur für die Räumlichkeiten, in denen sich eine zugelassene Pflegeeinrichtung nach § 72 SGB XI befindet.

Nr.	Frage	Antwort
11	<p>Eine Pflegeeinrichtung hat mehrere Energieanschlüsse für die gleiche Energieart. Für den einen Energieanschluss erfolgt die Abrechnung über eine monatliche abschlägige Vorauszahlung, für den anderen Energieanschluss wird nach dem tatsächlichen monatlichen Verbrauch abgerechnet. Wie erfolgt die Antragstellung?</p>	<p>Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für jeden Energieanschluss, wenn es sich um die gleiche Energieart (z. B. Strom) handelt, einen separaten Antrag stellen.</p> <p>Die Angaben sind im Antragsformular entsprechend anzugeben. Auf dem Deckblatt „Angaben zu mit diesem Antrag geltend gemachten Ergänzungshilfen“ befinden sich die jeweils unterschiedlichen Optionen „Monatlich fortlaufende Zahlung“ oder „Einmalzahlung“ zu jedem Energieträger.</p>
12	<p>Wie werden die Energiekosten bei einer Bruttomiete ermittelt, wenn die Energiekosten in den Betriebskosten nicht gesondert ausgewiesen werden?</p>	<p>Dem Antrag auf Ergänzungshilfen ist ein Nachweis des Vermieters und ggf. Energieträgers über die Höhe und Aufteilung der Nebenkosten auf die einzelnen Energieträger beizufügen (z. B. Abrechnung des Energieversorgers).</p>
13	<p>Ist in jedem Fall ein Antrag auf Ergänzungshilfen zu stellen? Auch wenn erkennbar ist, dass der Erstattungsbetrag marginal ausfällt? Oder sich rechnerisch kein Anspruch auf Ergänzungshilfen ergibt?</p>	<p>Es besteht eine Verpflichtung zur Beantragung der Ergänzungshilfe, so dass ein Antrag immer zu stellen ist. Dies gilt nicht, wenn sich die monatlichen abschlägigen Vorauszahlungen, die Zahlung für den tatsächlichen Verbrauch oder die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.04.2024 im Vergleich zum Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 nicht erhöht.</p>
14	<p>Werden Jahresabrechnungen für das Jahr 2022 bei der Feststellung des Referenzmonats berücksichtigt?</p>	<p>Der Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 bleibt für den gesamten Erstattungszeitraum (maximal bis April 2024) unverändert in gleicher Höhe bestehen, unabhängig davon, was sich aufgrund einer Jahresabrechnung als tatsächlicher Abschlagswert ergeben würde.</p>

Nr.	Frage	Antwort
15	Die Pflegeeinrichtung wechselt im Erstattungszeitraum den Energieträger. Wie berechnet sich der Referenzmonat?	<p>Sofern eine Pflegeeinrichtung während des Erstattungszeitraums die Energieart wechselt (z. B. von leitungsgebundenem Gas auf leitungsgebundene Fernwärme) ist der Referenzmonat an die neue Energieart anzupassen. In diesem Fall ist die Pflegeeinrichtung so zu behandeln, als wäre sie nach dem 31.03.2022 zugelassen worden. Als neuer Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen zum Neukundenpreis hätte monatlich zahlen müssen.</p> <p>Wechselt die Pflegeeinrichtung jedoch auf eine Energieart, bei dem es sich nicht um leitungsgebundenes Gas, leitungsgebundene Fernwärme oder leitungsgebundenen Strom handelt, so besteht kein Anspruch mehr auf Ergänzungshilfen. Der zuständigen Pflegekasse ist dies unverzüglich anzuzeigen.</p>
16	Die Pflegeeinrichtung wechselt während des Erstattungszeitraums den Energieversorger. Ist ein neuer Antrag zu stellen?	Es ist nur dann ein neuer Antrag zu stellen, wenn sich aufgrund des Wechsels des Energieversorgers Änderungen hinsichtlich der Höhe der monatlichen Energiekosten ergeben. Zur Berechnung der Ergänzungshilfen werden die bisher zu Grunde gelegten monatlich abschlägigen Bruttovorauszahlungen bzw. der Verbraucherendpreis bei einer Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten in dem Referenzmonat März 2022 bzw. Februar 2022 herangezogen.
17	Es ergibt sich rechnerisch kein Anspruch auf Ergänzungshilfen, so dass kein Antrag gestellt werden musste (vgl. Frage 13). Die Jahresabrechnung weist jedoch eine Nachzahlung der Pflegeeinrichtung an den Energieversorger aus, die im Nachhinein einen Erstattungsanspruch entstehen	Anfallende Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnung können auch rückwirkend geltend gemacht werden. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der bisherigen Energiekosten, die unverzüglich, aber spätestens bis zum 15. des Folgemonats nach Erhalt dieser, mit dem Antragsformular und der Jahresabrechnung als Nachweis bei der zuständigen Pflegekasse geltend gemacht werden muss.

Nr.	Frage	Antwort
	lässt. Kann im Rahmen der Jahresabrechnung auch eine rückwirkende Beantragung erfolgen?	
18	Die Jahresabrechnung liegt nach dem 30.08.2024 vor. Kann diese noch eingereicht werden?	Nein, alle zur Geltendmachung der Ergänzungshilfen erforderlichen Nachweise sind bis zum 30.08.2024 einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt können keine Nachweise und damit keine Jahresabrechnungen mehr berücksichtigt werden.
19	Die Pflegeeinrichtung rechnet mit dem Energieversorger monatlich den tatsächlichen Verbrauch ab. In den warmen Sommermonaten liegt der Verbraucherendpreis unter dem des Referenzmonats März 2022 bzw. Februar 2022. Hat dies Auswirkungen auf die Höhe der Ergänzungshilfen in den kalten Wintermonaten, in denen der Verbraucherendpreis über dem des Referenzmonats März 2022 bzw. Februar 2022 liegt?	Nein, es erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der gestiegenen Kosten bereits eine Spitzabrechnung. Es wird keine Gesamtbetrachtung der jährlichen Kosten vorgenommen.
20	Einige Pflegeeinrichtungen führen bereits Energieaudits durch, die das gleiche Ziel wie ein Umweltmanagement gemäß EMAS III oder ISO 50001 verfolgen und auf Grund derer ebenfalls Maßnahmen	Ja, solange diese Audits die gleiche Zielsetzung aufweisen. Seitens der Pflegeeinrichtungen ist zu bestätigen, dass das Energieaudit den Regelungen des Umweltmanagements gemäß EMAS III oder ISO 50001 entspricht.

Nr.	Frage	Antwort
	zur Steigerung der Energieeffizienz etc. abgeleitet werden. Erfüllen diese Energieaudits die Anforderungen an eine Energieberatung im Sinne der Ergänzungshilfen-Richtlinien?	
21	Mit welchen Unterlagen kann eine Energieberatung nachgewiesen werden?	Die Energieberatung kann durch eine Rechnung eines Gebäudeenergieberaters oder ein Zertifikat über ein Umweltmanagement gemäß EMAS III bzw. ein Umweltmanagementsystem gemäß ISO 50001 oder vergleichbare Audits nachgewiesen werden vgl. hierzu Frage 20). Das Datum der Rechnung oder des Zertifikats muss nach dem 31.12.2019 und vor dem 31.12.2023 liegen.
22	Auf dem Deckblatt des Antragsformulars wird gefragt, ob die gestiegenen Energiekosten bereits in der Pflegesatzvereinbarung berücksichtigt wurden oder nicht. Wie ist es zu bewerten, wenn die letzte Vergütungssteigerung in 2022 über ein pauschales Verhandlungsverfahren erfolgt ist? Zählt das bereits als „im Pflegesatzverfahren berücksichtigt“?	Die Antragssteller müssen die Inhalte der Pauschalvereinbarungen für Vergütungssteigerungen auf Landesebene beachten. Gegebenenfalls müssen die Verhandlungsergebnisse bei dem Verband der Leistungserbringer, welcher die Verhandlungen durchgeführt hat, erfragt werden. Sofern hier keine außerordentliche prospektive Berücksichtigung gestiegener Aufwendungen für leitungsgebundenes Gas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom in der Vereinbarung der Pflegevergütung nach § 85 SGB XI bzw. in den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung nach § 87 SGB XI erfolgte und es sich somit um eine „reguläre“ Vergütungsanpassung handelte, wäre die Frage „Gestiegene Energiekosten wurden bereits im Pflegesatzverfahren berücksichtigt“ mit „Nein“ zu beantworten.
23	Wann beginnt die Frist von acht Wochen, innerhalb derer eine Ergänzungsvereinbarung nach § 82 Abs. 5 SGB XI abgeschlossen werden muss?	Die Frist von acht Wochen zum Abschluss einer Ergänzungsvereinbarung beginnt, wenn ein vollständiger Antrag vorliegt und über die Auszahlung einer Ergänzungshilfe entschieden wurde (vgl. Frage 5).

Nr.	Frage	Antwort
24	Wie werden Jahresrechnungen für das Jahr 2022 bewertet, wenn die Pflegeeinrichtung im Dezember 2022 die so genannte „Dezember-Soforthilfe“ für Erdgas und/oder Fernwärme erhalten hat?	<p>Die Jahressumme wird um die Dezember-Soforthilfe gemindert und es wird ein Durchschnittswert errechnet.</p> <p>Beispiel: Jahresrechnung für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 (12 Monate) in Höhe von insgesamt 32.000,00 Euro. Die Dezember-Soforthilfe belief sich auf 2.000,00 Euro. $32.000,00 \text{ Euro} - 2.000,00 \text{ Euro} = 30.000,00 \text{ Euro}$: 11 Monate = 2.727,27 Euro Es werden durchschnittlich 2.727,27 Euro berücksichtigt.</p>
25	Wenn im Referenzmonat März 2022 ein Anbieterwechsel vorgenommen wurde und von beiden Anbietern je eine Teilrechnung vorliegt, wie ist dann der Referenzwert anzugeben?	<p>Die beiden Teilrechnungen für März 2022 werden zu einem Gesamtbetrag addiert. Die Summe bildet den Referenzwert. Dem Antrag sind beide Teilrechnungen als Nachweis beizufügen.</p>
26	Wie ist vorzugehen, wenn die Höhe der Abschlagszahlung für 2023 erst im April oder Mai 2023 bekannt gegeben wird?	<p>Die Anträge sind trotzdem fristgerecht zu stellen und zu unterzeichnen. Als geltend gemachte Ergänzungshilfe ist im Formular der Betrag „0“ anzugeben. Als Anmerkung im Freitextfeld ist darauf hinzuweisen, dass die Abschlagshöhe erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt der Mitteilung über die neue Abschlagshöhe gilt der Erstantrag auch für die Folgemonate. Es müssen dann keine weiteren Anträge für die Zwischenmonate gestellt werden.</p> <p>Sobald die Abschlagshöhe für 2023 vorliegt, müssen diese unverzüglich bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden. Es erfolgt eine Nachzahlung bis rückwirkend zum erstmaligen Antrag. Die Umsetzung in 2024 erfolgt analog zu 2023.</p>

Nr.	Frage	Antwort
27	Können im März 2023 geschlossene Einrichtungen Ergänzungshilfen für den Zeitraum vom Oktober 2022 bis Februar 2023 beantragen?	Ein Anspruch auf Ergänzungshilfen haben Pflegeeinrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ergänzungshilfen-Richtlinien zugelassen waren.
28	Wie ist mit öffentlichen Zuschüssen umzugehen, die als Einmalzahlung gewährt werden?	Gewährte öffentliche Zuschüsse oder andere Unterstützungsmaßnahmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielsetzung der Ergänzungshilfen für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.04.2024 sind im Antragsformular anzugeben und werden bei der Höhe der Berechnung der Ergänzungshilfen abgezogen.
29	Eine Einrichtung wurde in dem abzurechnenden Zeitraum um zusätzliche Plätze erweitert. Wie werden die gestiegenen Kosten für diese zusätzlichen Plätze berücksichtigt? Die Erweiterung ist als zusätzliches Gebäude errichtet mit einem eigenen Strom, wie Gaszähler.	Die Pflegeeinrichtung muss in diesem Fall für das neue Gebäude einen separaten Antrag stellen. Als Referenzmonat ist der Februar 2022 heranzuziehen. Die Pflegeeinrichtung hat nachzuweisen, wie hoch die monatlich abschlägige Bruttovorauszahlung bzw. der tatsächliche Verbrauch bzw. die in der Bruttomiete enthaltenen Energiekosten bei Abschluss eines Energievertrags am 15.02.2022 mit denselben Konditionen zum Neukundenpreis für das neue Gebäude hätte monatlich zahlen müssen.